

**Eva Kronenwett-Löhrlein**

## **Veränderungsprozesse auf dem westdeutschen Arbeitsmarkt. Das Beispiel geringfügige Beschäftigung: Dramatik oder Kontinuität?**

### **Abstract**

Die geringfügige, d.h. nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gehört zu den Bereichen der gesellschaftlichen Realität, die statistisch bislang unbefriedigend ausgeleuchtet sind. Über ihren Umfang und ihre Entwicklungsdynamik gibt es deshalb sehr unterschiedliche Aussagen und Vermutungen. Der folgende Beitrag referiert zunächst die wichtigsten Untersuchungen der letzten Jahre zu diesem Thema sowie die Ergebnisse des Mikrozensus 1990, der erstmals explizit nach einer geringfügigen Beschäftigung fragte. Durch die Unterschiede der Ansätze variieren ihre Ergebnisse innerhalb einer beachtlichen, jedoch begründ- und nachvollziehbaren Bandbreite. Es wird dann erläutert, daß das 1990 eingeführte, primär an der Erschwerung der mißbräuchlichen Ausnutzung der Geringfügigkeitsgrenze orientierte Meldeverfahren für geringfügig Beschäftigte keine verlässliche statistische Quantifizierung erlaubt und seriöse Informationen deshalb weiterhin nur aus den zuvor dargestellten Ansätzen gewonnen werden können.

### **1. Vorbemerkung**

Es gehört immer wieder zu den Überraschungen einer Informationsgesellschaft, daß über wichtige gesellschaftliche Bereiche und soziale Tatbestände kein gesichertes Wissen vorliegt. Über praktisch alle Teile von Wirtschaft und Gesellschaft werden Statistiken geführt und dennoch gibt es beachtliche Leerfelder. Umfang und Entwicklung der geringfügigen Beschäftigung in den alten Bundesländern ist eine solche Black box, über die sich trefflich spekulieren, aber nur wenig Verlässliches sagen läßt.

Am 1.1.1990 wurde für geringfügig Beschäftigte in Anlehnung an das Meldeverfahren für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte eine Meldepflicht eingeführt. Obwohl aus guten Gründen, wie im dritten Kapitel erläutert werden wird, für diese Meldungen noch keine statistischen Auswertungen vorliegen, werden mit Verweis auf das Meldeverfahren Zahlen genannt, die suggerieren, daß sich die Arbeitslandschaft der Bundesrepublik West gravierend verändere. Und da geringfügige Beschäftigungen überwiegend von Frauen ausgeübt werden, scheint sich insbesondere

der Frauenarbeitsmarkt in einem dramatischen strukturellen Wandel zu befinden. 1987/88 veranschlagten empirische Untersuchungen die Zahl der geringfügig beschäftigten Frauen niedriger als die Zahl der sozialversicherten Frauen in Teilzeitbeschäftigung (damals knapp 2 Millionen). 1991 waren in den alten Bundesländern rund 2,3 Millionen sozialversicherte, teilzeitbeschäftigte Frauen gemeldet, die Zahl der nicht sozialversicherten, geringfügig beschäftigten Frauen soll, so wird verschiedentlich behauptet, auf gut 4 Millionen geklettert sein.

Daraus werden strategische Schlüsse gezogen und politischer Handlungsbedarf begründet. So formulierte z.B. Ursula Engelen-Kefer in einer Rede vor der Landeskongress der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen Saar im September 1991: "Der rasante Anstieg der ungeschützten Beschäftigungsverhältnisse fordert, daß endlich politisch gehandelt wird."

Im folgenden wird der Vermutung nachgegangen, daß sich solche Aussagen über einen rasanten Anstieg der geringfügigen Beschäftigung auf eine methodisch unsichere und interpretationsbedürftige Zahlenbasis stützen, die zu einer Überschätzung des Umfangs und der Dynamik dieses Segments des Beschäftigungssystems führt. Diese Vermutung ändert nichts daran, daß geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sozial- und arbeitsrechtlich problematisch sind. Tatsächlichen und vermeintlichen Vorteilen stehen schwerwiegende Nachteile gegenüber. Gleichwohl ist eine Grundanforderung an eine rationale politische Diskussion möglicher Alternativen zur jetzigen Regelung, daß sie auf einer realistischen Einschätzung der quantitativen Dimension aufbauen sollte, nicht zuletzt, um auch finanzielle Forderungen (z.B. für die Rentenversicherung oder für Arbeitgeber) zutreffend einschätzen zu können.

## **2. Zum Umfang der geringfügigen Beschäftigung nach Befragungsergebnissen**

Über Umfang und Struktur der geringfügigen Beschäftigung<sup>1</sup> wurden in den letzten Jahren verschiedene repräsentative Erhebungen durchgeführt. Ihre Ergebnisse sollen im folgenden kurz referiert und vergleichend einander gegenübergestellt werden.

---

<sup>1</sup> Eine geringfügige Beschäftigung liegt nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) vor, wenn sie regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt unter einem Siebtel des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung bleibt (1992: 500,- DM). Als geringfügig gilt zudem auch eine Beschäftigung, die auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr nach ihrer Eigenart oder nach vorheriger vertraglicher Festlegung begrenzt ist (§ 8 SGB IV).

## 2.1 Forschungsprojekt "Sozialversicherungsfreie Beschäftigung"

In einer vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) in Auftrag gegebenen und im Jahr 1987/88 von der ISG Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (1988) in Köln durchgeführten empirischen Untersuchung auf der Basis einer größeren Bevölkerungstichprobe wurde die Gesamtzahl der sozialversicherungsfrei Beschäftigten ohne sonstige Erwerbstätigkeit zum Befragungszeitpunkt im zweiten Quartal 1987 auf 2,3 Millionen veranschlagt. Rund 60 % (1,4 Millionen) dieser Beschäftigten waren Frauen. Mit Blick auf ihre soziale Stellung gaben 33 % (752.000) der geringfügig beschäftigten Frauen und Männer an, Schüler/innen oder Studierende bzw. Bezieher/innen von Renten oder Pensionen zu sein. Zusätzlich zu den 2,3 Millionen ausschließlich geringfügig Beschäftigten übten zum Zeitpunkt der Befragung weitere rund 540.000 Personen eine geringfügige Beschäftigung als Nebentätigkeit aus, d.h. sie gingen einer Haupterwerbstätigkeit als sozial-versicherungspflichtig Beschäftigte, als Selbständige oder Beamte nach.

## 2.2 Sozio-ökonomisches Panel

Das sozio-ökonomische Panel (SOEP) wird vom Sonderforschungsbereich 3 der Universitäten Frankfurt und Mannheim zusammen mit dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) in Berlin als repräsentative Längsschnittuntersuchung durchgeführt. Aus den jährlich bei einer aus denselben Personen bestehenden Stichprobe wiederholten Umfragen legte das DIW 1989 Ergebnisse für die Jahre 1987 und 1988 vor.

Für 1987 wurden rund 2,05 Millionen geringfügig Beschäftigte ermittelt, 1988 rund 2,1 Millionen. Die Ergebnisse erlauben auch einen Vergleich mit anderen Arbeitszeitformen. Die abhängige Vollzeitbeschäftigung nahm danach zwischen den beiden Befragungen um 0,4 %, die Teilzeitbeschäftigung oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze um 2,4 % und die geringfügige Beschäftigung um 4,2 % zu.

Die Zahl der geringfügig beschäftigten Frauen wurde mit 1,5 Millionen oder 74 % beziffert. Ein Viertel (550.000) der geringfügig Beschäftigten waren Schüler/innen, Studierende oder Rentner/innen, 150.000 (7 %) stuften sich als arbeitslos ein.

Im Vergleich zum ISG-Ergebnis ist eigentlich weniger die Abweichung in der Gesamtzahl auffällig. Sie hält sich vor dem Hintergrund, daß es sich um zwei unterschiedliche empirische Studien handelt, durchaus im Rahmen des Erwartbaren. Auffällig sind einige strukturelle Unterschiede, die möglicherweise auch den Abstand in den Gesamtergebnissen verursachen. Bemerkenswert ist insbesondere der unterschiedlich hohe Frauenanteil, der nach der ISG-Studie bei rund 60 %, nach dem sozio-ökonomischen Panel bei rund 75 % liegt. In absoluten Zahlen nennt das ISG knapp 1,4 Millionen Frauen, das sozio-ökonomische Panel gibt die Zahl geringfügig

beschäftigter Frauen 1987 mit gut 1,4 Millionen und 1988 mit gut 1,5 Millionen an. Anders betrachtet: Das ISG-Ergebnis veranschlagt die Beteiligung der Männer deutlich höher, nämlich mit 900.000 (oder rund 40 %), als das sozio-ökonomische Panel mit rund 600.000 (oder rund 25 %). Damit verknüpft ist in der ISG-Untersuchung eine deutlich stärkere Beteiligung von drei Gruppen:

- Schüler/innen und Studierende,
- Arbeitslose und
- Personen, die sich keiner der abgefragten "Hauptrollen" (neben den eben genannten Gruppen noch Auszubildende, Rentner/innen sowie Zivil- und Wehrdienstleistende) der geringfügig Beschäftigten zuordnen.

### **2.3 Arbeitszeitberichterstattung<sup>2</sup>**

Im Rahmen einer vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen initiierten Arbeitszeitberichterstattung legte das Kölner Institut zur Erforschung sozialer Chancen (ISO) in den Jahren 1987, 1989 und 1990 bereits drei Berichte vor. Der letzte entstand in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW). Er beruht auf einer Betriebsbefragung über Arbeits- und Betriebszeiten. Danach arbeiteten 37,0 % aller Teilzeitbeschäftigten der befragten Betriebe unterhalb von 18 Stunden pro Woche. Durch die Grenzziehung bei 18 Stunden schließt dieses Segment der Teilzeitarbeit sowohl die geringfügige Beschäftigung als auch einen Teil der sozialversicherungspflichtigen Teilzeitarbeit (mehr als geringfügig, aber unter 18 Stunden) ein. Bundesweit (alte Bundesländer) gab es nach der Beschäftigtenstatistik Mitte 1990 rund 2 Millionen sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigte mit einer Wochenarbeitszeit von 18 Stunden und mehr, weitere rund 400.000 waren mit weniger als 18 Stunden, aber über der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt.

Unter Verwendung der von ISO und DIW für 1990 ermittelten Zeitstrukturen der Teilzeitarbeit (37 % unter 18 Stunden, 63 % mit 18 Stunden und mehr) entsprechen den rund 1,2 Millionen Teilzeitbeschäftigten mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 18 Stunden weitere rund 1,2 Millionen Teilzeitbeschäftigte, die für weniger als 18 Stunden bezahlt werden. Da es nach der Beschäftigtenstatistik bundesweit bereits gut 400.000 sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigte unter 18 Stunden gibt, läge der Umfang der nicht sozialversicherten Teilzeitbeschäftigung unter der 18-Stunden-Grenze bei knapp 800.000. Eine grobe Rechnung gewiß, nimmt man die ISO-Ergebnisse aber ernst, können sie zumindest Anhaltspunkte für Größenordnungen sein.

2 Bisher letzter Bericht: Groß/Stille/Thoben 1991.

---

Unterschiede zum ISG-Ergebnis dürften neben der Vielzahl weiterer Abweichungen zwischen zwei unabhängig voneinander entstandenen empirischen Untersuchungen insbesondere darin begründet sein, daß für die 1990er Arbeitszeituntersuchung von ISO und DIW Betriebe (und nicht Einzelpersonen) befragt wurden, deren Adressen aus der Betriebsdatei der Beschäftigtenstatistik stammten. Grundgesamtheit waren damit alle Betriebe und Dienststellen mit mindestens einem/einer sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Damit gingen zum einen nur Informationen über abhängige Teilzeitbeschäftigung in die Untersuchung ein, zum anderen blieben Betriebe jedweder Art mit nur einer/einem oder mehreren geringfügig Beschäftigten außen vor (typisches Beispiel: Privathaushalt). Damit dürfte eine beachtliche Untererfassung verbunden sein: Nach der ISG-Untersuchung wird der Anteil der geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten mit 25 % veranschlagt.

#### 2.4 Mikrozensus 1990

In der 90er Erhebung des Mikrozensus (MZ) wurde erstmals als sogenannte "3. Leitfrage zur Erwerbstätigkeit" die Frage nach einer geringfügigen Beschäftigung gestellt (Pöschl 1992). Danach gaben bundesweit (alte Bundesländer) rund 1,55 Millionen Menschen an, sie würden in der Befragungswoche eine geringfügige Beschäftigung ausüben. Unter ihnen waren gut 1,1 Millionen ausschließlich geringfügig Beschäftigter, knapp 400.000 Personen übten die geringfügige Beschäftigung neben einer ersten hauptberuflichen Tätigkeit aus. Knapp 850.000 oder 75 % der ausschließlich geringfügig Beschäftigten waren Frauen.

Fast ein Drittel (29,5 %) der ausschließlich geringfügig Beschäftigten waren Schüler/innen oder Studierende bzw. Bezieher/innen von Renten und Pensionen. Bei den Frauen war dieser Anteil mit 19 % weit niedriger als bei den Männern, wo er mehr als 60 % betrug. Rund 11 % der Befragten bezeichneten sich als arbeitsuchend (7 %) bzw. arbeitslos (4 %).

Von den Mikrozensus-Experten des Statistischen Bundesamtes wird eingeräumt, daß die Angaben für die Berichtswoche im April 1990 nicht den Gesamtumfang der sozialversicherungsfreien Beschäftigung abdecken, z.B. weil

- geringfügige Beschäftigungen, die außerhalb der Berichtswoche unregelmäßig oder nur saisonal anfallen (z.B. Ferienarbeit), für den MZ verloren sind,
- nicht alle geringfügig Beschäftigten über ihr Beschäftigungsverhältnis Angaben machen wollen.

Im Vergleich zu den Ergebnissen der ISG-Studie und des sozio-ökonomischen Panels könnten solche Untererfassungen ganz massiv im Bereich der

- Beschäftigungen in Privathaushalten sowie bei der
- Beschäftigung von jungen Menschen vorgekommen sein.

Nach den ISG-Ergebnissen waren 1987 570.000 geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten angestellt, das war exakt ein Viertel aller geringfügig Beschäftigten. Nach den vorliegenden MZ-Ergebnissen wird die Beschäftigung in den Privathaushalten nicht getrennt, sondern nur als Bestandteil der Wirtschaftsabteilung "Organisationen ohne Erwerbscharakter, private Haushalte" nachgewiesen, und zwar in einer Höhe von 67.000 (= 8 % aller geringfügig Beschäftigten laut MZ). Berücksichtigt man, daß die sogenannten Organisationen ohne Erwerbscharakter, d.h. die Vielzahl der sozialen Organisationen und Verbände, der Wirtschaftsverbände, Parteien usw. auch viele Arbeitsplätze unterhalb der Sozialversicherungsgrenze anbieten dürften, wird die auf Privathaushalte entfallende Zahl sogar noch kleiner, die Untererfassung noch wahrscheinlicher. Relativ starke und insofern fast verblüffend große Übereinstimmung zwischen ISG- und MZ-Ergebnissen gibt es hingegen bei den Angaben der geringfügigen Beschäftigung im Verarbeitenden Gewerbe (150.000 bzw. 154.000), im Handel (180.000 bzw. 185.000) und im privaten Dienstleistungsbereich (mindestens 270.000 bzw. mindestens 220.000).

Schon im Vergleich mit dem sozio-ökonomischen Panel wurde gezeigt, daß nach den ISG-Ergebnissen jüngere und/oder Schüler/innen bzw. Studierende stärker in der geringfügigen Beschäftigung vertreten sind. Dieser Strukturunterschied tritt im Vergleich zum MZ-Ergebnis noch deutlicher zutage. So geht z.B. fast die Hälfte der absoluten Ergebnisdifferenz (2,3 Millionen versus 1,1 Millionen) auf das Konto der unter 25jährigen, die vom ISG mit 673.000 angegeben werden, während es nach dem MZ nur 153.000 geringfügig Beschäftigte unter 25 Jahren gegeben hat.

Auch bei den geringfügig Beschäftigten, die sich selbst als arbeitslos einstufen, deutet der Ergebnisvergleich auf Untererfassung im MZ hin, wenngleich hier begriffliche Unschärfen auch eine beachtliche Rolle spielen dürften.

Die MZ-Ergebnisse über die ausschließlich geringfügig Beschäftigten gehen im übrigen auch in die Berechnung der Erwerbsquote und der Arbeitslosenquote ein. Für die Erwerbsquote wird nämlich die Zahl der Erwerbstätigen (einschließlich der geringfügig Erwerbstätigen) plus der Erwerbslosen zur entsprechenden Bevölkerung<sup>3</sup> in Beziehung gesetzt. Für die Arbeitslosenquote wird bekanntlich die Zahl der Arbeitslosen zur Zahl der abhängigen zivilen Erwerbspersonen in Relation gesetzt, wobei letztere die Summe sind aus

- sozialversicherungspflichtig Beschäftigten,
- Beamten/Beamtinnen,

3 Neben der Relation Erwerbspersonen zur Bevölkerung (unabhängig vom Alter) kann die Erwerbsquote präziser auch als Relation der Erwerbspersonen zur erwerbsfähigen Bevölkerung (15 bis 65 Jahre) ausgedrückt werden.

- geringfügig Beschäftigten und

- Arbeitslosen.

**Tabelle Ergebnisse der dargestellten empirischen Untersuchungen zur geringfügigen Beschäftigung im Überblick**

### **3. Meldepflicht für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse**

#### **3.1 Das Meldeverfahren**

Seit 1.1.1990 besteht für alle Arbeitgeber die Verpflichtung, auch geringfügig Beschäftigte im Prinzip in gleicher Weise wie sozialversicherungspflichtig Beschäftigte den Krankenkassen zu melden. Sie wurde im "Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze" geregelt (§ 104 SGB IV). Lediglich die zu meldenden Merkmale sind gegenüber dem üblichen Meldeverfahren eingeschränkt (z.B. sind keine Angaben zur Nationalität oder zur ausgeübten Tätigkeit erforderlich). Außerdem gilt die Meldepflicht nicht für eine geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten (soweit im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses Haushaltstätigkeiten ausgeübt werden; wer als Privatperson z.B. eine Schreibkraft beschäftigt, unterliegt der Meldepflicht). Auch Schüler/innen bis zum 17. Lebensjahr sowie mitarbeitende Familienangehörige von Landwirten sind von der Meldepflicht ausgenommen.

Hauptzweck dieser Meldepflicht war und ist die Aufdeckung von Verstößen gegenüber Versicherungspflichten bzw. von Mißbräuchen bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen. Dies scheint auch zu funktionieren. Als interessanter Nebeneffekt hätte eine Statistik über den Umfang der Beschäftigung unterhalb der Sozialversicherungsgrenze entstehen können. Allerdings hat der Gesetzgeber im Bemühen, den

Inhalt der neuen Meldepflicht für die Arbeitgeber eng begrenzt zu halten, auf notwendige methodische Belange der Statistik letztlich zu wenig Rücksicht genommen, wie weiter unten noch erläutert wird.

Gleichwohl sind mit Verweis auf dieses Meldeverfahren inzwischen Zahlen über den Umfang der geringfügigen Beschäftigung im Umlauf, die sich weit jenseits der im zweiten Kapitel genannten Größenordnung bewegen. So sprach z.B. der DGB in einer Veröffentlichung über ungeschützte Beschäftigungsverhältnisse im Mai 1991<sup>4</sup> von 6,3 Millionen ungeschützten Beschäftigungsverhältnissen und in einer Konferenz der Frauenministerinnen der SPD-regierten Bundesländer ("A"-Länder) wurde ebenfalls darauf hingewiesen, daß 6,3 Millionen geringfügige Beschäftigungen registriert seien<sup>5</sup>, darunter 60%, also rund 3,8 Millionen Frauen. Die offensichtlich aktuellste und zugleich höchste Zahl wurde von Ursula Engelen-Kefer genannt: "Nach Einführung der Meldepflicht für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse wissen wir vom Verband der Deutschen Rentenversicherungsträger, daß die Zahl der sozialversicherungsfreien Beschäftigten in den alten Ländern per 31.03.1991 7,3 Mio. beträgt. (...) Die Zahl der Frauen, die in ungeschützten Arbeitsverhältnissen beschäftigt sind, wird mit 4,4 Mio. beziffert." (1991)

Vor dem Hintergrund, daß es in den alten Bundesländern Mitte 1991 rund 23,2 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, darunter 9,6 Millionen Frauen, gab, signalisieren solche Angaben zur geringfügigen Beschäftigung doch deutlich andere Strukturen der Arbeitslandschaft als bei Größenordnungen, wie sie sich aus den im 2. Kapitel genannten Quellen ergeben. Dies gilt insbesondere für den Frauenarbeitsmarkt. Ob 9,6 Millionen sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen 4,4 Millionen geringfügig beschäftigte Frauen gegenüberstehen oder "nur" 1 bis 2 Millionen, wie die im 2. Kapitel dargestellten Untersuchungsergebnisse ausweisen, macht nicht nur einen quantitativen, sondern auch einen qualitativen Unterschied - wobei ein solcher plakativer Vergleich methodisch ohnehin interpretationsbedürftig ist (Erläuterungen dazu s.u. in Kapitel 3.2, Punkt 3).

Ginge man davon aus, daß der behauptete Umfang der geringfügigen Beschäftigung zuträfe und daß deshalb in der Erwerbs- und Arbeitslosenstatistik eigentlich mit diesen Zahlen und nicht mit den aus dieser Sicht dann untererfassenden Ergebnissen des Mikrozensus zu arbeiten wäre, ergäben sich zwei statistische Konsequenzen, die für einige Verblüffung und Irritation sorgen könnten.

Zum einen würde die heute mit Mikrozensus-Daten ermittelte Frauenerwerbsquote (s.o.) kräftig ansteigen, wenn in die Berechnung nicht die vom Mikrozensus ausgewiesene Zahl der geringfügig beschäftigten Frauen, sondern die erwähnten 4,4

4 DGB-Informationsdienst (1991).

5 Nach: Zweiwochendienst Frauen und Politik (1992), 10.

Millionen eingingen. Die fiktiv so ermittelte Frauenerwerbsquote (der 15- bis 64jährigen) hätte dann z.B. 1990 nicht 58,5 %, sondern gut 72 % betragen.

In umgekehrte Richtung würde sich die Frauenarbeitslosenquote (s.o.) verändern. Sie säne unter Berücksichtigung von 4,4 Millionen geringfügig beschäftigter Frauen um rund 2 Prozent-Punkte, läge also niedriger als die jeweilige "Männerquote".

Dies sind gewiß statistische Gedankenspiele. Aber sie sind nicht falsch, sondern höchstens in dem Maße fragwürdig, wie es ihr Ausgangspunkt, die kursierenden Zahlen aus dem Meldeverfahren, ist. Denn dieses Meldeverfahren weist Schwachstellen auf, die eine arbeitsmarktstatistische Auswertung vor große, letztlich nicht zu lösende, Probleme stellen.

### 3.2 Schwachstellen des Meldeverfahrens aus statistischer Sicht

Die gesetzlichen Regelungen für das Meldeverfahren weisen aus statistischer Sicht drei zentrale Schwachstellen auf:

- (1) Für die geringfügig Beschäftigten sieht das Gesetz lediglich eine An- und eine Abmeldung vor, hingegen keine Jahresmeldung, mit der jeder Arbeitgeber für seine sozialversicherungspflichtig Beschäftigten einmal pro Jahr eine "Kontrollmeldung" abgeben muß, die belegt, ob das gemeldete Beschäftigungsverhältnis überhaupt noch besteht. Alle Erfahrungen sprechen dafür, daß eine solche Konstellation zu einem Mißverhältnis zwischen An- und Abmeldungen führt. Erstere werden vorgenommen (sicherlich auch nicht zu 100 %), letztere unterbleiben häufig. Zumal in einem Beschäftigungssegment, das mit Sicherheit eine wesentlich höhere Fluktuation aufweist als das Segment der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten oder gar das der Beamten/Beamtinnen, dürfte ein enormer Anmeldeüberhang die Folge sein.
- (2) Während dieser Systemfehler im Rahmen des jetzigen Meldeverfahrens nicht behebbar ist, könnte einem anderen Einwand grundsätzlich Rechnung getragen werden. Geringfügig Beschäftigte üben diese Tätigkeit häufig neben einer sozialversicherten oder einer verbeamteten Tätigkeit aus. In der eingangs zitierten ISG-Studie im Auftrag des BMA wurde ermittelt, daß den 2,3 Millionen geringfügig Beschäftigten, die sonst keine Erwerbstätigkeit ausüben, immerhin 540.000 "geringfügig Nebentätige" gegenüberstehen. Der MZ weist zusätzlich zu den 1,1 Millionen ausschließlich geringfügig Beschäftigten weitere rund 400.000 "Nebenberufliche" aus. Die geringfügige Beschäftigung insgesamt würde sich danach auf diese Gruppen im Verhältnis 4:1 oder 3:1 verteilen. Zum Anmeldeüberhang kommen also solche "Doppelzählungen" hinzu, die für eine saubere und handlungsorientierte Analyse zumindest benannt und quantifiziert

werden müssen. Benannt und quantifiziert werden müßten aber auch jene Gruppen unter den geringfügig Beschäftigten, die zwar sonst keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben, deren soziale "Hauptrolle" jedoch die des Schülers/der Schülerin, Studierenden, Beziehers/in einer Rente oder Pension ist. Denn hinsichtlich des zentralen Kritikpunktes an der geringfügigen Beschäftigung, der fehlenden sozialversicherungsrechtlichen Absicherung der Betroffenen, sind die Interessen dieser Gruppe anders gelagert als z.B. die von Frauen, die aufgrund mangelnder Beschäftigungsalternativen in dieser Form erwerbstätig sind.

- (3) Der letzte, gravierende Einwand bezieht sich auf den umstandslosen Vergleich zwischen einer - wo auch immer justierten - Zahl geringfügig Beschäftigter mit anderen Erwerbstätigen. Nach dem Mikrozensus 1990 beläuft sich die Zahl der abhängig erwerbstätigen Frauen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze auf knapp 10 Millionen. Die Behauptung, diesen knapp 10 Millionen stünden nun rund 4 Millionen geringfügig beschäftigte Frauen gegenüber, läßt - abgesehen von den oben erörterten Einwänden gegen die schiere Höhe der Zahl - unberücksichtigt, daß sich die Arbeitszeit der beiden Vergleichsgruppen deutlich unterscheidet<sup>6</sup>. Ein Blick zurück auf die Entwicklung der Frauenbeschäftigung in den letzten Jahren kann den gemeinten Aspekt beispielhaft umreißen. Als sich in den 80er Jahren entgegen vielfachen Befürchtungen abzeichnete, daß die Frauenbeschäftigung sich eindeutig günstiger entwickelte als die der Männer, wurde zu Recht darauf verwiesen, daß man sich nicht nur auf die Entwicklung der Zahl der Beschäftigten stützen dürfe, sondern daß auch die jeweils geleistete Arbeitszeit zu berücksichtigen sei. Weil Frauen weit häufiger als Männer eine Teilzeitarbeit ausübten und weil dieser Bereich vor allem Träger des Beschäftigungswachstums sei, müsse das Arbeitsvolumen (beschäftigte Personen mal Arbeitszeit) betrachtet und verglichen werden. Dieses Argument war zweifellos richtig, ohne daß seine Berücksichtigung allerdings im Ergebnis zu anderen Bewertungen geführt hätte; auch die Vollzeitbeschäftigung der Frauen wuchs und wächst deutlich kräftiger als die der Männer.

Dieses Arbeitsvolumenargument muß aber nun auch in bezug auf die geringfügige Beschäftigung gelten. Um ihren Umfang und ihren Stellenwert im Beschäftigungssystem zureichend zu beschreiben, müßte das auf sie entfallende Arbeitsvolumen

<sup>6</sup> Falsch und irreführend wird dieser Vergleich, wenn er so vorgenommen wird, wie in einem kürzlich erschienenen DGB-Faltblatt ("Ungeschützte Arbeitsverhältnisse. Nicht mit uns Frauen", hrsg. vom DGB-Bundesvorstand, Abteilung Frauen). Dort wird formuliert: "Unter diesen Bedingungen (der geringfügigen Beschäftigung, E.K.-L.) arbeiten inzwischen 4,4 Millionen Frauen in den alten Bundesländern. Das ist fast die Hälfte der rund 10 Millionen abhängig erwerbstätigen Frauen." In dieser Feststellung wird unterschlagen, daß der Kern der abhängigen Erwerbstätigkeit, nämlich die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, allein schon 9,6 Millionen beschäftigte Frauen umfaßt (Mitte 1991). Die geringfügige Beschäftigung ist - in welcher Höhe auch immer - logischerweise keine Teilmenge, sondern eine Ergänzungsmenge zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

berücksichtigt werden. In grober Annäherung hieße das, im Verhältnis zur Vollzeitbeschäftigung mindestens im Verhältnis 3:1 zu gewichten. Viel präzisere zeitliche Betrachtungen sind derzeit allerdings nicht möglich, weil auch für diesen Punkt die gesetzlichen Vorschriften keinerlei Vorkehrungen getroffen haben. Im Meldeverfahren ist keine Angabe des Arbeitgebers über Lage oder Rhythmus der zu leistenden Arbeitszeit vorgesehen.

#### **4. Die Dimensionen des Problems verlieren an Dramatik**

Alle diese Einwände und Bedenken besagen natürlich nicht, daß geringfügige Beschäftigung nur von geringfügigem Belang sei. Gleichwohl verlieren die Dimensionen an Dramatik. Der Umfang der geringfügigen Beschäftigung in den alten Bundesländern dürfte deutlich unterhalb eines Niveaus von 7,3 Millionen liegen und damit hätte es auch nicht den dramatischen Anstieg gegeben, den diese Zahlen z.B. im Vergleich zum ISG-Ergebnis aus dem Jahre 1987 (2,3 Millionen) suggerieren.

Es wäre in der Tat einer Umwälzung der Strukturen des Beschäftigungssystems gleichgekommen, wenn z.B. innerhalb weniger Jahre das sozialversicherungsfreie Beschäftigungssegment um mehrere Millionen zugenommen hätte (beim Vergleich der oben genannten Zahlen um 5 Millionen binnen 4 Jahren), während der sozialversicherungspflichtige Bereich insgesamt nur um 2 bis 3 Millionen je nach Vergleichsjahr gewachsen war (im Zeitraum 1987 bis 1991: um 2,1 Millionen auf 23,2 Millionen Mitte 1991) und die sozialversicherte Teilzeitarbeit rund 12 Jahre gebraucht hatte, um sich um 1 Million (auf zuletzt 2,5 Millionen) zu vergrößern. Insbesondere in der Frauenbeschäftigung hätten die unterschiedlichen Wachstumstempi für kräftige Strukturverschiebungen gesorgt. Auch dies ist Anlaß, die behauptete Entwicklung mit Skepsis zu betrachten. Strukturen sind in der Regel beharrlich und verändern sich nur langsam, dies gilt auch für die Zusammensetzung des Beschäftigungssystems.

Sicherlich hat die sozialversicherungsfreie Teilzeitarbeit in den letzten Jahren der Beschäftigungsexpansion ebenfalls kräftig zugenommen. Es spricht jedoch einiges für die Annahme, daß die Wachstumsraten der geringfügigen Beschäftigung zwar höher gewesen sein mögen als die der sozialversicherten Beschäftigung, aber nicht gänzlich andere Dimensionen erreichten. Die höchste nach 1983 in der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielte Veränderungsrate zum Vorjahr lag 1991/90 bei 3,9% (Vollzeitarbeit) bzw. 1990/89 bei 8,2% (Teilzeitarbeit; jeweils Ende Juni).

Möglicherweise hat es in den letzten Jahren auch Entwicklungen gegeben, die im Ergebnis sogar zum Abbau geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse geführt haben, was per Saldo deren Wachstum gedämpft hätte. Zu denken ist dabei insbesondere an die nun aufgrund der Meldepflicht verstärkt greifende Aufdeckung von Mißbrauchsfällen einschließlich der davon ausgehenden Präventivwirkung. Auch könnte die

Beobachtung, daß bereits die Einführung der Meldepflicht Betriebe dazu veranlaßt hat, ein sozialversicherungsfreies in ein reguläres Teilzeitbeschäftigungsverhältnis umzuwandeln, einen quantitativ mehr als vernachlässigbaren Trend beschreiben. Schließlich dürfte auch der Druck der Gewerkschaften auf die öffentliche Verwaltung, auf Unternehmen und andere Institutionen, daß z.B. keine Aufträge an Reinigungsunternehmen vergeben werden, die nur auf der "500.-DM-Basis" arbeiten, nicht folgenlos geblieben sein.

Zur Bewertung des Gewichts geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse muß nicht nur eine realistische Einschätzung ihrer Zahl vorliegen, sondern zusätzlich berücksichtigt werden, wie lange einzelne Personen in diesem Segment des Beschäftigungssystems verbleiben. Die Diskussion der sozial- und arbeitsmarktpolitischen Nachteiligkeit geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse gewinnt ihre Intensität und Brisanz aus den Beispielen, wo es Menschen, die auf Erwerbseinkommen angewiesen sind, dauerhaft nicht gelingt, einen sozialrechtlich gesicherten Arbeitsplatz zu finden, die deshalb auf sozialrechtlich ungesicherte Arbeitsplätze angewiesen bleiben. Man wird zumindest bezweifeln, ob dies die Situation der Mehrheit der Betroffenen beschreibt. Für den beachtlichen Teil der Schüler/innen, Studierenden sowie Bezieher/innen von Renten und Pensionen dürften diese Probleme keine vorrangige Rolle spielen. Fraglich ist aber auch, ob Frauen, die erwerbstätig sein wollen oder müssen, dauerhaft auf eine geringfügige Beschäftigung angewiesen bleiben, obwohl sie eine sozialversicherte Tätigkeit anstreben. Gegen diese Vorstellungen sprechen Ergebnisse einer empirischen Längsschnittuntersuchung, die häufige Übergänge aus der wenige Stunden umfassenden Beschäftigung in eine reguläre Teilzeitbeschäftigung feststellten und die deshalb der marginalen Teilzeitbeschäftigung auch eine Art Durchgangs- oder Brückenfunktion zusprechen (Schupp 1991). In der Regel werden solche Mobilitätsprozesse, ja die gesamte Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt unterschätzt, vermutlich gilt dies auch für Wechselvorgänge zwischen dem nicht sozialversicherten und dem sozialversicherten Bereich.

Ins Blickfeld gerät meistens nur die Richtung aus der sozialversicherten Beschäftigung heraus. Fälle des Abbaus sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze zugunsten geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse finden zu Recht die Aufmerksamkeit einer sensibilisierten Öffentlichkeit, weil hier sozial- und arbeitsrechtliche sowie individuelle Verschlechterungen eintreten. Zumindest vor dem Hintergrund der allgemein expansiven Beschäftigungsentwicklung der letzten Jahre ist aber zu fragen, in welchem Umfang es solche Vorgänge gab. Der umgekehrte Prozeß, die Übernahme geringfügig Beschäftigter in eine sozialversicherte Beschäftigung, wird öffentlich kaum thematisiert, weil in der Regel alle Beteiligten ja zufrieden sind.

Vor dem Hintergrund der mittel- und längerfristigen Arbeitsmarktentwicklung ist es durchaus nicht ausgemacht, welche der beiden Richtungen das Übergewicht hat. Zumindest für die steigende Zahl an Arbeitsplätzen, die gewisse Anforderungen an fachliche und/oder soziale Kompetenzen und Qualifikationen stellen, wird das

Angebot an Arbeitskräften tendenziell kleiner und die Orientierung an Wünschen und Vorstellungen der potentiellen Arbeitnehmer/innen größer werden. Dadurch werden sich z.B. die Möglichkeiten von beruflich qualifizierten Frauen, Lage und Umfang ihrer Arbeitszeit an ihre Bedürfnisse anzupassen, vergrößern und nicht verringern, wie sich generell die Chancen für Berufsrückkehrerinnen verbessern dürften.

Insgesamt dürfte sich auch beim Thema geringfügige Beschäftigung zeigen, daß Entwicklungstrends im Beschäftigungssystem nicht nur von betrieblichen Kosten und kurzfristigen Kalkülen bestimmt werden, sondern von vielen unterschiedlichen Rahmenbedingungen abhängen. Veränderungen der Beschäftigungsstruktur laufen deshalb in der Regel auch langsam und stetig ab, abrupte Reaktionen auf Veränderungen einzelner Elemente des Datenkranzes sind eher selten. Dies schließt ein, daß Beobachtungen, die in bestimmten Branchen oder für bestimmte Arbeitsplätze gemacht werden, nicht einfach auf alle Branchen oder alle Arbeitsplätze "hochgerechnet" werden können. Dies galt z.B. auch für befristete Beschäftigungsverhältnisse, deren rasche Verbreitung nach den entsprechenden gesetzlichen Erleichterungen 1985 (Beschäftigungsförderungsgesetz) vielfach befürchtet wurde. Diese Entwicklung ist aber offenbar nicht eingetreten. "Vielmehr scheint sich diese Art der Beschäftigung bei einem einigermaßen gleichbleibenden Anteil eingependelt zu haben und proportional zur allgemeinen Beschäftigung gewachsen zu sein"<sup>7</sup>. Ob diese Einschätzung nur für die Zeit der Beschäftigungsexpansion nach 1983/84 galt und möglicherweise angesichts konjunkturell schwierigerer Phasen überholt ist, muß sich sicherlich erst noch erweisen. Selbst wenn dem so wäre, müßte sich eine Bewertung auf den gesamten Konjunkturzyklus bzw. auf die gesamte Geltungsdauer der Gesetzesänderung beziehen, die Einschätzung wäre dann möglicherweise zu relativieren, aber kaum diametral zu verändern.

### Literatur

- DGB-Informationsdienst (1991): Mit ungeschützten Arbeitsverhältnissen wird die Armut der Frauen vorprogrammiert, 18 vom 6. Mai 1991
- Engelen-Kefer, Ursula (1991): Ungeschützte Arbeitsverhältnisse - keine Zukunftsperspektive für Frauen", Rede vor der Landeskonferenz Saar der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen (ASF) im September 1991, auszugsweise veröffentlicht in: DGB-Informationsdienst 27 vom 25. Oktober 1991

---

7 IAB-Kurzbericht vom 6. März 1991 (1992).

- Groß, Hermann, Frank Stille, Cornelia Thoben, unter Mitarbeit von Frank Bauer (1991): Arbeitszeiten und Betriebszeiten 1990. Ergebnisse einer aktuellen Betriebsbefragung zu Arbeitszeitformen und Betriebszeiten in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
- IAB-Kurzbericht vom 6. März 1991 (1992): in: Beiträge aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Nr. 42.13, Nürnberg 1992.
- ISG Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH (Hg.) (1988): Sozialversicherungsfreie Beschäftigung. Untersuchungen im Auftrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Köln
- Pöschl, Hannelore (1992): Geringfügige Beschäftigung 1990. Ergebnis des Mikrozensus, in: *Wirtschaft und Statistik* 3, 166 ff.
- Schupp, Jürgen (1991): Teilzeitarbeit als Möglichkeit der beruflichen (Re-)Integration, in: Karl Ulrich Mayer, Jutta Almendinger, Johannes Huinink (Hg.): *Vom Regen in die Traufe: Frauen zwischen Beruf und Familie*, Frankfurt a.M./New York, 207 ff.
- SOEP Sozio-ökonomisches Panel (1989): Geringfügige Beschäftigung: Eine Reform der gesetzlichen Regelungen ist wirtschafts- und sozialpolitisch sinnvoll, in: *DIW-Wochenbericht* 47/1989, 595 ff.

Adresse der Verfasserin:

Dr. Eva Kronenwett-Löhrlein  
Rolandstr. 26  
4000 Düsseldorf 30